

Sipan Kahlaf*

ChemBiozidDV: Die inhaltlichen Anforderungen an das Abgabegespräch im Online-Handel

Produkte mit bioziden Wirkstoffen wie Mückensprays, Ameisenköderdosen oder Holzschutzmittel blicken zurück auf eine lange Tradition. Die neue ChemBiozidDV, deren Bestimmungen weitgehend ab dem 1.1.2025 in Kraft treten, bringt jedoch bedeutende Änderungen für die Abgabe dieser Produkte insbesondere im Online-Handel mit sich und könnte zu erheblichen Einschränkungen führen. Der folgende Aufsatz beleuchtet die Anforderungen, Herausforderungen und Potenziale einer modernen Auslegung des Abgabegesprächs im Online-Handel sowie die damit verbundenen Risiken und Lösungsansätze.

I. Einleitung und Hintergrund

Biozide sind Stoffe und Produkte, die zur Bekämpfung von Schädlingen und unerwünschten Organismen eingesetzt werden. Dazu zählen Insekten, Mäuse, Ratten, Algen, Pilze und Bakterien. Sie finden in zahlreichen Bereichen des privaten und beruflichen Alltags Anwendung, wie etwa in antibakteriellen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln, Holzschutzmitteln, Mückensprays, Ameisenköderdosen oder Mottenkugeln.¹

Die europäische Biozidprodukte-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (BiozidVO)² harmonisiert den Umgang mit Biozidprodukten, um den freien Warenverkehr innerhalb der Union zu fördern und gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für Mensch, Tier und Umwelt sicherzustellen. In Bezug auf die Art und Weise der Abgabe von Biozidprodukten enthält die BiozidVO lediglich allgemeine Grundsätze und keine konkreten Vorgaben. Weil sie als Verordnung ausgestaltet ist, gilt sie aber unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Die BiozidVO umfasst eine detaillierte Auflistung der unter ihre Regelungen fallenden Biozidprodukte, einschließlich spezifischer Beschreibungen. Es erfolgt eine Kategorisierung in vier Hauptgruppen, die weiter in insgesamt 22 Produktarten unterteilt sind.³

Der im August 2020 vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) vorgelegte Entwurf einer „Verordnung über die Meldung und die Abgabe von Biozidprodukten sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012“, besser bekannt als ChemBiozidDV⁴, wurde am 18.8.2021 ausgefertigt und ist am 26.8.2021 in Kraft getreten. Die ChemBiozidDV soll zum einen dazu dienen, die veralteten Regelungen der Biozid-Meldeverordnung an den aktuellen Rechtsstand anzupassen. Ferner sollen damit „*erst-mals nationale Regelungen über die Abgabe von Biozidprodukten*“ getroffen werden.⁵ Diese umfassen u. a. die Anpassung der nationalen Gesetzgebung an den aktuellen Stand der Umsetzung der BiozidVO im Hinblick auf die Meldung von Biozidprodukten, die Einführung eines Selbstbedienungsverbot für bestimmte Biozid-Produktarten sowie eine Verpflichtung zum Abgabegespräch vor Abschluss des Kaufvertrages durch sachkundiges Verkaufspersonal ab dem 1.1.2025 bei der Abgabe an nicht-berufliche Verwender. Betroffen sind

nach § 10 Abs. 1 der ChemBiozidDV die Produktarten 14 (Rodentizide), 18 (Insektizide) und 21 (Antifouling-Produkte) sowie nach § 10 Abs. 2 ChemBiozidDV die Produktarten 7, 8 und 10 (Beschichtungs-, Holz- und Baumaterialienschutzmittel), die nicht im vereinfachten Verfahren zugelassen wurden.

II. Der Gesetzgebungsprozess und die Rolle des Bundesrates

Die ChemBiozidDV verfolgt also das Ziel, die Vorschriften zur Meldung und Abgabe von Biozidprodukten in Deutschland zu konkretisieren. Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses hat insbesondere das BMU die Notwendigkeit betont und darauf gedrungen, Regelungen für die Abgabe von Biozidprodukten zu schaffen, die über die bereits in der BiozidVO festgelegten Anforderungen hinausgehen. Dies betrifft insbesondere die Verpflichtung zu einem persönlichen Abgabegespräch bei der Abgabe bestimmter Biozidprodukte an den Endverbraucher.

Der Bundesrat äußerte in seiner 1006. Sitzung vom 25.6.2021 umfassende Bedenken zu diesen Regelungen.⁶ Be-

DOI: 10.21552/stoffr/2024/4/5

* RA Sipan Kahlaf, Syndikusrechtsanwalt bei Industrieverband Agrar e. V., Frankfurt am Main. Kontakt: Kahlaf.iva@vci.de.

1 Umweltbundesamt (UBA), Kurzinfo Biozide, 12.3.2020, abrufbar im Internet unter <https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/biozide> (letzter Zugriff 9.11.2024).

2 Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.5.2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten, abrufbar im Internet unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02012R0528-20220415> (letzter Zugriff 9.11.2024).

3 Art. 2 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Anhang V der BiozidVO.

4 Verordnung über die Meldung und die Abgabe von Biozid-Produkten sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozidrechts-Durchführungsverordnung - ChemBiozidDV) vom 18.8.2021 (BGBl. I S. 3706), abrufbar im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de/chembioziddv/ChemBiozidDV.pdf> (letzter Zugriff 9.11.2024).

5 BR-Drs. 404/21, S. 1.

6 BR-Drs. 404/21 (B) und 404/1/21.

sonders die Abgaberegelnungen der §§ 10–13 der ChemBiozidDV stießen auf Kritik. Der Bundesrat kritisierte insbesondere den bürokratischen Aufwand, der mit der Durchführung von Abgabegesprächen verbunden ist. Die in § 12 ChemBiozidDV vorgesehenen Abgabegespräche seien in der Praxis oft schwer umzusetzen, vor allem im Online-Handel.⁷ Da das Gespräch zwischen einem sachkundigen Mitarbeiter und dem Käufer vor Abschluss des Kaufvertrags stattfinden muss, wird dies im Online-Handel zu einer erheblichen logistischen Herausforderung. Der Bundesrat stellte fest, dass solche Anforderungen zu einer unverhältnismäßigen Belastung für Online-Händler führen und zu einer ungleichen Behandlung gegenüber stationären Geschäften beitragen könnten.⁸ In den Bundesrat-Drucksachen 404/21 (B) und 404/1/21 wird ausgeführt:

„Die Verpflichtung zu einem persönlichen Abgabegespräch, insbesondere im Online-Handel, wird als übermäßig bürokratisch und praktisch schwer umsetzbar angesehen. Die wesentlichen Informationen sind bereits in der Gebrauchsanleitung der Produkte enthalten, und ein verpflichtendes Beratungsgespräch führt nicht zwangsläufig zu einem besseren Schutz des Verbrauchers.“

Weiterhin wies der Bundesrat auf Empfehlung seiner zuständigen Ausschüsse für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit sowie Wirtschaft darauf hin, dass im Bereich des Pflanzenschutzrechts vergleichbare Regelungen existieren, diese jedoch weniger strikt sind.⁹ Im Pflanzenschutzrecht ist kein so umfangreiches Abgabegespräch erforderlich, und die Informationspflichten gegenüber Verbrauchern sind i. d. R. durch die Bereitstellung von Produktinformationen erfüllt. Trotz der vorgebrachten Bedenken beschloss der Bundesrat in der Sitzung am 25.6.2021, der ChemBiozidDV gemäß Art. 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.¹⁰ Der Bundesrat hat aber die Bundesregierung aufgefordert, rechtzeitig vor dem Beginn der Anwendung zum 1.1.2025 eine Überprüfung des Selbstbedienungsverbots vorzunehmen.¹¹

Im Rahmen des erforderlichen Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 stellte die EU-Kommission fest, dass die Vorgaben der ChemBiozidDV, insbesondere das Selbstbedienungsverbot, insofern gerechtfertigt sein „könnten“, als sie weder den Bestimmungen der BiozidVO widersprechen noch davon abweichen. Sie forderte die Bundesregierung jedoch auf, sicherzustellen, dass deren Umsetzung und Anwendung im Einklang mit der Biozid-

VO stehen und insbesondere den freien Verkehr zugelassener Biozidprodukte für nicht-gewerbliche Verwender nicht behindern. Der Verkauf müsse weiterhin möglich sein.¹²

III. Erfordernis eines „Abgabegesprächs“ im Online-Handel

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

In § 12 ChemBiozidDV werden die Anforderungen an ein Abgabegespräch im Online-Handel wie folgt geregelt:

„§ 12 Anforderungen an die Abgabe im Online- und Versandhandel

Erfolgt die Abgabe im Online-Handel oder sonst im Versandwege, gelten § 10 Absatz 2 und § 11 Absatz 2 mit der Maßgabe, dass durch technische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen ist, dass vor Abschluss des Kaufvertrages über das Biozid-Produkt

- 1. die Einhaltung der Voraussetzungen des § 11 Absatz 2 Nummer 1 durch eine nach § 13 sachkundige Person überprüft wird und*
- 2. ein fernmündliches oder ein per Videoübertragung geführtes Abgabegespräch nach § 11 Absatz 2 Nummer 2 durch eine nach § 13 sachkundige Person nachweisbar erfolgt.“*

Zunächst fällt auf, dass im Gegensatz zum stationären Handel (§ 11 ChemBiozidDV) die Regelung im Online-Handel nicht verlangt, dass die für das Abgabegespräch verantwortliche Person im Betrieb des Händlers beschäftigt sein muss. Diese Bestimmung zielt darauf ab, „plattformübergreifende Lösungen“ zu ermöglichen.¹³ Die genaue Bedeutung dieses weit gefassten Begriffs sowie die möglichen konkreten Umsetzungsformen werden in der Begründung zur Verordnung nicht näher erläutert.

Für das Abgabegespräch werden nach dem Wortlaut der Norm zwei technische Möglichkeiten genannt; entweder fernmündlich oder per Videoübertragung. Fernmündlich bezieht sich auf eine Kommunikation per Telefon. „Per Videoübertragung“ kann damit übersetzt werden, dass die Kommunikation visuell und auditiv in Echtzeit über eine digitale Plattform erfolgt. Dabei können sich die Gesprächspartner sehen und miteinander sprechen, ähnlich wie bei einem Videotelefonat oder einer Videokonferenz.

Es stellt sich die Frage, ob die genannte Aufzählung als abschließend zu betrachten ist oder ob der Wortlaut der Norm Raum für alternative technische Möglichkeiten lässt. Eine Alternative zu den genannten Kommunikationsformen könnte der Einsatz vorgefertigter bzw. voraufgezeichneter Videos sein, in denen eine sachkundige Person im Vorfeld die relevanten Informationen einspricht und diese anschließend von dem Kunden vor Abschluss des Kaufvertrages angesehen werden müssen. Die Einführung eines voraufgezeichneten Video-Abgabegesprächs als Alternative

7 BR-Drs. 404/1/21, S. 7.

8 BR-Drs. 404/1/21, S. 14.

9 BR-Drs. 404/1/21, S. 7 und 14.

10 BR-Drs. 404/21 (B).

11 BR-Drs. 404/21 (B), S. 6 f.

12 Mitteilung der Kommission– TRIS/(2021) 016114, S. 5–6.

13 BR-Drs. 404/21, S. 27.

zum persönlichen Gespräch wirft die Frage auf, ob diese Lösung den Anforderungen des § 12 ChemBiozidDV entspricht, weil der Wortlaut des § 12 explizit kein vorausgezeichnetes Video-Abgabegespräch vorsieht. Zu untersuchen ist also, ob der Begriff des „Abgabegesprächs“ dahingehend auszulegen ist, dass er auch weitere digitale Kommunikationsmittel wie das Beispiel der vorausgezeichneten Videoberatung umfassen kann.

Zunächst ist festzuhalten, dass ein Abgabegespräch mit identischem Inhalt wie im stationären Handel nachweislich zu führen ist, wobei dies wahlweise fernmündlich oder mittels Videoübertragung zu erfolgen hat. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Der Gesetzgeber gesteht dem Online-Handel aber die Möglichkeit zu, „technologieoffen und situationsgerecht entsprechende Vorkehrungen“ zu schaffen.¹⁴ Eine konkrete Ausführung dessen, was dies in der Praxis bedeutet, bleibt durch den Gesetzgeber wiederholt unbestimmt.

Der Begriff „Abgabegespräch“ bezieht sich im Kontext des § 11 ChemBiozidDV auf eine verpflichtende Beratung, die bei der Abgabe bestimmter Biozidprodukte durchgeführt werden muss. Dieses Gespräch findet zwischen einer sachkundigen Person und dem Erwerber statt, bevor das Produkt abgegeben wird. Ziel des Abgabegesprächs ist es, den Erwerber über die sachgerechte Verwendung des Biozidprodukts zu informieren und wichtige Hinweise zu Risiken und Vorsichtsmaßnahmen zu geben.¹⁵ Es dient somit der Sicherstellung, dass der Erwerber das Produkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und Sicherheitsvorgaben korrekt einsetzt.

Zu den Inhalten eines Abgabegesprächs gehören gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 2 der ChemBiozidDV Informationen über:

- a) „mögliche präventive Maßnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen sowie mögliche alternative Maßnahmen mit geringem Risiko,
- b) die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung des Biozid-Produkts gemäß der Gebrauchsanweisung, insbesondere über Verbote und Beschränkungen,
- c) die mit der Verwendung des Biozid-Produkts verbundenen Risiken und mögliche Risikominderungsmaßnahmen,
- d) die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim bestimmungsgemäßen Gebrauch und für den Fall des unvorhergesehenen Verschüttens oder Freisetzens sowie
- e) die sachgerechte Lagerung und ordnungsgemäße Entsorgung.“

2. Das Abgabegespräch in Zeiten digitaler Kommunikation

Ein „Gespräch“ bezieht sich allgemein auf den mündlichen Austausch von Informationen zwischen mindestens zwei Personen.¹⁶ Im rechtlichen Kontext der ChemBiozidDV impliziert es eine strukturierte Kommunikation, bei der eine

sachkundige Person relevante Informationen oder Anweisungen an eine andere Person, in diesem Fall den Anwender bzw. Erwerber, vermittelt.

Eine aufgezeichnete Videoberatung mag auf den ersten Blick nicht den klassischen Vorstellungen eines Gesprächs entsprechen, bei dem zwei Personen unmittelbar und in Echtzeit miteinander interagieren. Doch bei genauer Betrachtung kann auch eine solche Videoberatung die wesentlichen Merkmale eines Gesprächs erfüllen, besonders im formalen und rechtlichen Kontext, in dem es um die strukturierte und vollständige Übermittlung von Informationen geht. Obwohl es keine direkte, synchrone Kommunikation zwischen den Beteiligten gibt, bietet die Videoberatung eine Reihe von Vorteilen, die es ihr ermöglichen, die Funktion eines Gesprächs zu übernehmen und dabei sogar einige Schwächen des klassischen Dialogs zu vermeiden.

Im Kern geht es bei einem Gespräch darum, dass relevante Informationen von einer Person zu einer anderen übertragen werden. Eine vorausgezeichnete Videoberatung erfüllt diesen Zweck, indem sie dieselben Inhalte wie ein mündliches Gespräch vermittelt. Der Erwerber erhält alle notwendigen Informationen, um das Produkt sicher und sachgemäß zu verwenden.

Eine Videoberatung bietet sogar den Vorteil, dass die Inhalte klar, präzise und ohne Unterbrechungen und damit in gleichbleibender Qualität präsentiert werden. Dies stellt sicher, dass keine wichtigen Informationen übersehen oder falsch interpretiert werden, was in einem Live-Gespräch unter Umständen geschehen könnte.

Ein weiterer Vorteil der Videoberatung ist die Nachvollziehbarkeit. Unternehmen können den Nachweis erbringen, dass die geforderten Informationen in einem Gespräch übermittelt wurden. Die Dokumentation des Videokonsums seitens des Erwerbers vor Abschluss des Kaufvertrages kann als Beleg dienen, dass die Beratung stattgefunden hat.

Im aufgezeichneten Video wird die sachkundige Person, wie im Gespräch, visuell und auditiv präsent, was die Authentizität und Autorität der Beratung stärkt. Der Kunde fühlt sich direkt angesprochen und erhält dieselbe Aufmerksamkeit, die auch ein live geführtes Gespräch bieten würde, allerdings ohne den Druck eines unmittelbaren Rückausbaus.

In modernen Kommunikationsformen ist nicht immer ein unmittelbarer Austausch notwendig, um als „Gespräch“ zu gelten. Asynchrone Kommunikation, wie E-Mail oder Sprachnachrichten, wird in vielen Bereichen bereits als zulässige Form des Dialogs angesehen. In ähnlicher Weise

¹⁴ BR-Drs. 404/21, S. 27.

¹⁵ BR-Drs. 404/21, S. 11.

¹⁶ Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache (DWDS): „Gespräch“, Online-Version, abrufbar im Internet unter <https://www.dwds.de/wb/Gespr%C3%A4ch> (letzter Zugriff 9.11.2024).

kann eine Videoberatung als legitime Form eines Gesprächs betrachtet werden, bei der der Erwerber die Möglichkeit hat, die Informationen in Ruhe zu konsumieren.

Der wesentliche Zweck eines Abgabegesprächs im Kontext der ChemBiozidDV ist die sichere Informationsvermittlung. Wenn eine aufgezeichnete Videoberatung diesen Zweck erfüllt und der Erwerber die Inhalte versteht und umsetzen kann, erfüllt sie den gleichen Zweck wie ein direktes Gespräch. Eine aufgezeichnete Videoberatung erfüllt nicht nur die wesentlichen Merkmale eines Gesprächs, sondern könnte in der Praxis auch die einzig realistische Lösung sein, um die Anforderungen des § 12 der ChemBiozidDV umzusetzen. Es ist nämlich äußerst praxisfremd, diese Anforderung in Echtzeit für jeden einzelnen Kunden zu erfüllen, insbesondere bei einer hohen Kundenzahl oder außerhalb regulärer Geschäftszeiten. Eine Live-Beratung würde erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen binden, was Unternehmen unverhältnismäßig belastet. Ohne alternative Möglichkeiten wie die voraufgezeichnete Videoberatung wäre der § 12 ChemBiozidDV daher in der Praxis oft nicht umsetzbar. Durch die Verwendung voraufgezeichneter Videos kann hingegen sichergestellt werden, dass die Beratung jederzeit und flexibel stattfindet, ohne den operativen Ablauf von Unternehmen zu stören.

Eine voraufgezeichnete Videoberatung bietet auch angesichts der föderalen Struktur Deutschlands entscheidende Vorteile. Da in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Behörden für die Überwachung und Umsetzung der Vorschriften der ChemBiozidDV zuständig sind, besteht die Gefahr, dass es zu uneinheitlichen Auslegungen und Anforderungen kommt. Durch den Einsatz voraufgezeichneter Videoberatungen könnte eine standardisierte und gleichbleibende Informationsvermittlung gewährleistet werden, die den Anforderungen in allen Bundesländern gleichermaßen entspricht. Gleichzeitig wird so einer uneinheitlichen Auslegung durch die Bundesländer vorgebeugt.

Im Ergebnis ist der Begriff des „Abgabegesprächs“ aus den genannten rechtlichen und praktischen Gründen dahingehend auszulegen, dass er auch weitere digitale Kommunikationsmittel wie das Beispiel der voraufgezeichneten Videoberatung umfasst.

3. Verhältnismäßigkeit des Abgabegesprächs gemäß § 12 ChemBiozidDV

Die Kritik des Bundesrates zielt letztlich auf die Frage der Verhältnismäßigkeit der Regelungen ab. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, der sich aus dem deutschen Verfas-

sungsrecht (insbesondere Art. 20 Abs. 3 GG) sowie dem Europarecht (Art. 5 Abs. 4 EUV) ergibt, verlangt, dass staatliche Eingriffe in Grundrechte geeignet, erforderlich und angemessen sein müssen.¹⁷

a. Legitimes Ziel

Der Schutz der Verbraucher vor möglichen Gefahren durch unsachgemäße Anwendung von Biozidprodukten ist zweifellos ein legitimes Ziel des Gesetzgebers. Biozidprodukte, insbesondere Desinfektionsmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel, enthalten potenziell gefährliche Stoffe, deren unsachgemäße Verwendung zu gesundheitlichen Schäden führen können. Daher ist dem Gesetzgeber die Befugnis einzuräumen, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Verbraucher über die ordnungsgemäße Anwendung dieser Produkte informiert werden.

b. Geeignetheit

Geeignetheit des Mittels bedeutet Tauglichkeit des eingesetzten Mittels. Das heißt, dass das eingesetzte Mittel den verfolgten Zweck tatsächlich erreichen kann.¹⁸ Die Verpflichtung zu einem persönlichen Abgabegespräch im Online-Handel, sei es fernmündlich oder per Videoübertragung, kann als geeignet angesehen werden, um den Verbraucher über die sachgerechte Anwendung und die damit verbundenen Risiken zu informieren.

c. Erforderlichkeit

Ein Mittel ist erforderlich, wenn der Zweck der Maßnahme nicht durch ein anderes Mittel verwirklicht werden kann, das gleich wirksam ist, den Betroffenen dabei aber weniger belastet.¹⁹ Im digitalen Zeitalter stehen zahlreiche Möglichkeiten zur Verfügung, Informationen über Produkte zu vermitteln. Insbesondere im Online-Handel ist es möglich, dem Verbraucher vor Abschluss des Kaufvertrags detaillierte Informationen in Form von Texten, aufgezeichneten Videos oder interaktiven Beratungstools zur Verfügung zu stellen, die für die betroffenen Online-Händler sogar milder sind. Die verpflichtende Durchführung eines Abgabegesprächs in Echtzeit erfordert erhebliche personelle und technische Ressourcen. Unternehmen, vor allem kleine und mittelständische, wären gezwungen, dauerhaft sachkundiges Personal bereitzustellen, was vorhersehbar zu einer unverhältnismäßigen Belastung führen würde. Diese Kosten und organisatorischen Hürden stellen für viele Unternehmen eine existenzielle Bedrohung dar, weshalb sie die betroffenen Produkte auslisten würden. Ein Abgabegespräch durch die vorgesehenen Mittel der Fernmündlichkeit oder Videoübertragung können daher als nicht erforderlich angesehen werden, da die aufgezählten Alternativen zwar ebenfalls geeignet, aber milder sind, den Verbraucher über die sichere Anwendung zu informieren.

17 Robbers, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 227. Lieferung, 10/2024, Art. 20 GG, Rn. 1646.

18 Robbers, Fn. 17, Art. 20 GG, Rn. 1649.

19 Robbers, Fn. 17, Art. 20 GG, Rn. 1653.

d. Angemessenheit

Eine Maßnahme ist angemessen, wenn der mit ihr verbundene Eingriff in die Grundrechte in einem vernünftigen Verhältnis zu dem verfolgten Zweck steht.²⁰ Bei der Prüfung der Angemessenheit ist also abzuwägen, ob die Verpflichtung zu einem persönlichen Abgabegespräch durch die vorgesehenen Mittel der Fernmündlichkeit oder Videoübertragung in einem angemessenen Verhältnis zu den Belastungen stehen, die sie für den Handel, insbesondere für Online-Händler, mit sich bringt.

Der Gesetzgeber verfolgt mit der ChemBiozidDV das legitime Ziel des Schutzes der Verbraucher vor den Gefahren, die von Biozidprodukten ausgehen können. Diese Produkte enthalten potenziell gefährliche Substanzen, deren falsche oder unzureichend informierte Anwendung gesundheitliche Schäden bei Menschen und Tieren sowie Umweltgefährdungen nach sich ziehen kann. Eine angemessene Verbraucheraufklärung dient nicht nur der Minimierung dieser Risiken, sondern trägt auch zur Einhaltung umweltrechtlicher Vorschriften und zu einem höheren Bewusstsein für die sachgerechte Verwendung solcher Produkte bei. Daher ist das Interesse an einem effektiven Schutz der Gesundheit und Umwelt hoch einzustufen.

Gegenüber dem Schutzinteresse stehen die Grundrechte der betroffenen Online-Händler. Die Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 GG garantiert das Recht, eine berufliche Tätigkeit frei auszuüben und zu gestalten. Der Eingriff durch die Pflicht zu einem Live-Abgabegespräch stellt eine erhebliche Einschränkung dieser Freiheit dar. Unternehmerische Entscheidungen, wie die Gestaltung des Verkaufsprozesses, werden durch eine solche Pflicht massiv beeinflusst. Die Regelung zwingt Unternehmen dazu, erheblichen personellen und organisatorischen Aufwand zu betreiben, was die wirtschaftliche Betätigung wesentlich erschwert und die Flexibilität in der Ausgestaltung des Geschäftsbetriebs einschränkt. Auch die Eigentumsgarantie nach Art. 14 Abs. 1 GG umfasst nicht nur materielle Güter, sondern auch das Vermögen und den wirtschaftlichen Wert eines Unternehmens. Die ChemBiozidDV greift in die Nutzung und Verwertbarkeit des Unternehmens ein, indem sie eine verpflichtende Beratung vorschreibt, die mit erheblichen Kosten verbunden ist. Dadurch werden wirtschaftliche Ressourcen gebunden und potenzielle Umsatzeinbußen verursacht, da die Umsetzung einer solchen Pflicht zu operativen Hindernissen führen kann.

Nach Abwägung der widerstreitenden Interessen lässt sich im Ergebnis feststellen, dass das Interesse der Unternehmen angesichts der vorhandenen milderer Alternativen überwiegt. Die Verpflichtung zu einem Live-Abgabegespräch stellt einen intensiven Eingriff in die Berufsfreiheit (Art. 12 GG) und das Eigentumsrecht (Art. 14 GG) der Händler dar, der angesichts der Möglichkeiten moderner digitaler Kommunikationsmittel nicht gerechtfertigt ist. Ein persönliches Gespräch erfordert eine direkte Interaktion mit jedem einzelnen Kunden und bindet damit erhebliche perso-

nelle und zeitliche Ressourcen. Dies kann für Online-Händler eine erhebliche Hürde darstellen, da ein kontinuierlicher und individueller Beratungsaufwand erforderlich ist. Das stellt eine Herausforderung dar, die in der Praxis, insbesondere bei hohen Verkaufsvolumina und außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, schwer umsetzbar ist. Besonders im Online-Handel ist es nahezu unmöglich, sicherzustellen, dass für jede Transaktion ein sachkundiges Gespräch in Echtzeit geführt werden kann. Da der Online-Handel, anders als der stationäre Handel, rund um die Uhr „geöffnet“ ist, wären die Unternehmen gezwungen, auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten Beratungen anzubieten. Dies würde eine deutliche Ausweitung der Personalplanung und einen hohen zusätzlichen Personalbedarf erfordern, was für viele Unternehmen, insbesondere für kleine und mittelständische Betriebe, finanziell und logistisch nicht durchführbar ist, von arbeitsschutzrechtlichen Kollisionen ganz abgesehen.²¹ Der Online-Gigant Amazon hat auch bereits angekündigt, dass derartige Abgabegespräche nicht umsetzbar seien, weshalb das Anbieten dieser Produkte auf der Plattform ab dem 1.1.2025 eingestellt wird.²² Tatsächlich käme dies einem Verkaufsstopp der betroffenen Biozidprodukte im Online-Handel gleich. Eine Lösung in Form eines vorausgezeichneten Video-Abgabegesprächs würde dagegen eine verhältnismäßigere Maßnahme darstellen. Ein solches Format könnte Verbrauchern die erforderlichen Informationen zur sicheren Anwendung der Produkte strukturiert und vollständig zur Verfügung stellen, ohne die hohen zeitlichen und personellen Anforderungen eines Live-Gesprächs erfüllen zu müssen. Der Einsatz vorausgezeichneter Videoberatung ermöglicht eine einheitliche und strukturierte Beratung, die nicht nur die Belastung für den Online-Handel reduziert, sondern auch eine konsistente Informationsqualität für die Verbraucher sicherstellt und gleichzeitig das Risiko menschlicher Fehler auf null minimiert. In dieser Hinsicht würde die Einführung eines vorausgezeichneten Video-Abgabegesprächs denselben Schutzzweck erfüllen und den Verbraucherschutz wirksam gewährleisten, während die Belastung für Online-Händler auf ein verhältnismäßiges Maß beschränkt bliebe. Im Ergebnis ist die Regelung des § 12 ChemBiozidDV, der lediglich Live-Gespräche zulässt, in seiner aktuellen Form unverhältnismäßig und verletzt die Rechte der Online-Händler. Daher ist die Einführung von flexibleren, digitalen Alternativen zur Beratung geboten, um eine verfassungsrechtlich vertretbare Balance zwischen dem Schutzinteresse der Verbraucher und den Grundrechten der Unternehmen zu erreichen.

20 *Robbers*, Fn. 17, Art. 20 GG, Rn. 1655.

21 § 3 Arbeitszeitgesetz, abrufbar im Internet unter <https://www.gesetze-im-internet.de/arbzgb/BjNR117100994.html> (letzter Zugriff 9.11.2024).

22 Amazon Leitfaden, Beispiele für unzulässige Angebote, abrufbar im Internet unter https://sellercentral.amazon.de/help/hub/reference/external/G201744040?ref=sp_email (letzter Zugriff 9.11.2024).

IV. Rechtsvergleich mit anderen EU-Ländern

Ein Rechtsvergleich mit anderen europäischen Ländern, insbesondere mit Belgien und Estland, zeigt, dass diese Länder im Gegensatz zu der Bundesrepublik Deutschland keine Regelungen zur Abgabe von Biozidprodukten getroffen haben oder zumindest flexiblere Lösungen vorsehen. In Belgien²³ und Estland²⁴ gibt es z. B. bei der Abgabe von Biozidprodukten der Produktgruppen 14 (Rodentizide), 18 (Insektizide) und 21 (Antifouling-Produkte) keine Abgabebeschränkungen. Belgien sieht lediglich bei der Abgabe von Hochrisikoprodukten (Produkte des geschlossenen Kreislaufs), die nicht für die breite Öffentlichkeit zugelassen sind, Abgabebeschränkungen vor.²⁵ In Frankreich sollen die Händler bei der Abgabe von Biozidprodukten an nicht-berufliche Verwender allgemeine Informationen über die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bereitstellen, die mit der Verwendung von Biozidprodukten verbunden sind.²⁶ Es gibt in Frankreich also keine Verpflichtung zu einem persönlichen Abgabegespräch und erst recht nicht im Online-Handel, sondern der Fokus liegt auf der Bereitstellung umfassender Produktinformationen in anderer Form, beispielsweise durch die Gebrauchsanweisung.

Diese Situation verdeutlicht, dass andere EU-Mitgliedstaaten den strengen Anforderungen der deutschen ChemBiozidDV, die ein verpflichtendes Abgabegespräch im Rahmen der Abgabe von Biozidprodukten vorsieht, nicht folgen, dennoch den Verbraucher- und Umweltschutz wirksam gewährleisten. Dies führt zu der Schlussfolgerung, dass die Verpflichtung zu einem persönlichen Abgabegespräch – selbst unter Nutzung der Mittel der Fernkommunikation oder Videoübertragung – im Kontext des Online-Handels deutsche Unternehmen gegenüber ihren Wettbewerbern in anderen EU-Ländern erheblich benachteiligen würde. Ein derartiges Erfordernis würde einen signifikanten Wettbewerbsnachteil für den deutschen Online-Handel bedeuten. Deutsche Online-Händler wären durch die Pflicht zu persönlichen Abgabegesprächen mit erhöhtem personellem und organisatorischem Aufwand konfrontiert, während Händ-

ler in anderen EU-Staaten den gleichen Grad an Verbraucher- und Umweltschutz durch effizientere und kostengünstigere Maßnahmen erreichen würden. Dadurch stehen deutsche Online-Händler unter zusätzlichem Wettbewerbsdruck, was die wirtschaftliche Attraktivität des deutschen Marktes im Vergleich zur europäischen Konkurrenz beeinträchtigen könnte. Zusätzlich besteht die Gefahr, dass Verbraucher die betroffenen Biozidprodukte zukünftig im europäischen Ausland und insbesondere in den Ländern erwerben, in denen die Informationsstandards möglicherweise niedriger sind. Dies könnte letztlich zu einem geringeren Schutz für Umwelt und Gesundheit der Verbraucher in Deutschland führen, wenn die Regelungen der ChemBiozidDV umgangen werden, indem Verbraucher ihre bevorzugten Produkte bequem im benachbarten Ausland erwerben. Um dieser Gefahr vorzubeugen, sollte der Wortlaut des § 12 ChemBiozidDV zum Abgabegespräch im Online-Handel so ausgelegt werden, dass auch technische Alternativen wie voraufgezeichnete Videoberatungen darunterfallen können.

V. Fazit und Ausblick

In vielen Bereichen zeigt sich, dass gesetzliche Regelungen der rasanten technischen Entwicklung hinterherhinken und den heutigen Anforderungen oft nicht mehr gerecht werden. Selbst vergleichsweise junge Vorschriften wie die ChemBiozidDV erweisen sich in der Praxis bereits als überholt und stellen Unternehmen vor erhebliche Herausforderungen. Besonders die starren Vorgaben des § 12 ChemBiozidDV stellen eine erhebliche Belastung für betroffene Unternehmen dar und drohen in der Praxis zu einer faktischen Unverkäuflichkeit von Biozidprodukten im Online-Handel zu führen. Eine moderne Auslegung, die den Einsatz moderner Technologien wie voraufgezeichneter Videos zulässt, bietet alternativ eine praktikable und verhältnismäßige Lösung. Sie erfüllt den Zweck der Informationsvermittlung und entspricht gleichzeitig den wirtschaftlichen und technischen Anforderungen der heutigen Zeit.

Blickt man in die Zukunft, könnten jedoch noch effektivere Ansätze entwickelt werden, etwa durch den Einsatz von KI-gestützten Beratungstools. Solche Systeme könnten individuell auf die Bedürfnisse der Verbraucher eingehen, komplexe Sachverhalte in Echtzeit verständlich erklären und gleichzeitig sicherstellen, dass alle regulatorischen Anforderungen erfüllt werden. Diese Technologien hätten das Potenzial, nicht nur die gesetzlichen Schutzziele effizient zu erreichen, sondern die Qualität der Informationsvermittlung auf ein völlig neues Niveau zu heben. Eine solche Auslegung würde den Unternehmen im Online-Handel den notwendigen Spielraum bieten, den gesetzlichen Schutzzweck effizient und sogar qualitativ hochwertiger als gesetzlich vorgesehen zu erfüllen.

23 *Volksgezondheid*, Veiligheid van de Voedselketen en Leefmilieu, Welche Biozidprodukte sind zugelassen?, 2021, abrufbar im Internet unter <https://www.health.belgium.be/de/umwelt/chemische-stoffe/pestizide-und-biozide/welche-biozidprodukte-sind-zugelassen> (letzter Zugriff 9.11.2024).

24 § 4 Abs. 2 Consumer Protection Act (Tarbijakaitseadus), abrufbar im Internet unter <https://www.riigiteataja.ee/en/eli/521012014011/consolide> (letzter Zugriff 9.11.2024).

25 *FÖD Volksgezundheit*, Informationspflicht, 2021, abrufbar im Internet unter <https://biocide.be/de/vorschriften-und-verfahren/informationspflicht> (letzter Zugriff 9.11.2024).

26 Art. L 522-5-2 des Umweltgesetzbuches (Code de l'environnement), abrufbar im Internet unter https://www.legifrance.gouv.fr/codes/article_lc/LEGIARTI000037550480#:~:text=Pour%20la%20cession%20de%20produits,appropri%C3%A9es%20de%20stockage%20et%20les (letzter Zugriff 8.11.2024).